

ÂNCORA E.V. VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Âncora “ (port. Anker) und steht für die Hoffnung. Der Verein soll, wie es die Hoffnung auch tut, den Menschen, Halt und Kraft geben und für die Zukunft eine große Unterstützung sein.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Seinen Sitz hat der Verein in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt, die Förderung ausländischer Studierender und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- A) die Gründung, den Betrieb und die Unterstützung von Schulen, Bildungs- und Berufsausbildungsstätten in Angola und die Ausbildungsförderung nach der Schulausbildung. Dabei bilden insbesondere die nachfolgenden Tätigkeitsfelder einen Schwerpunkt in den Aktivitäten des Vereins:

Die Entwicklung bzw., die Unterstützung von Initiativen, Modellen und Projekten, die die Schul- und Berufsausbildung armer und sozial benachteiligter Bevölkerungsanteile zum Inhalt haben. Die **Aus- und Fortbildung von Kindern**, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies erfolgt insbesondere durch die Förderung von Schulen und andere Bildungs- und Berufsstätten

- durch die Bereitstellung von Sachmitteln
- durch finanzieller Unterstützung der Einrichtungen und durch die Finanzierung hierzu notwendiger Lehrkräfte.
- Die Vermittlung von Schul,-Projekt- und Kinderpatenschaften Hierzu fungiert der Verein als Ansprechpartner und Kontakt zu den einzelnen Patenschaften und begleitet diese Projekte aktiv in der Ausführung.
- Die Finanzierung eines Ausbildungsplatzes in Angola- oder von Studienplatzes an eines angolanischen Hochschule durch

die Vergabe von Ausbildungsbeihilfen oder Stipendien an benachteiligte Auszubildende

- Die Durchführung eines Wissenstransfers zwischen Deutschland und Angola durch die Vermittlung und Unterstützung eines Fachkräfteaustausch mit Deutschland.

B) die Durchführung und Unterstützung nachhaltiger Projekte in Angola für sozial benachteiligte Bevölkerungsanteile, insbesondere aber auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Zusammenhang mit Schulbesuchen, der Ausbildung und der Berufsausbildung.

Hierzu unterstützt und fördert der Verein beispielsweise :

- den Aufbau und/oder die Unterstützung von Frauengruppen und Familienzentren,
- den Aufbau und/oder die Unterstützung von Boardinghäusern (möblierte Wohneinheiten) für sich in der Ausbildung und danach -befindenden oder sonstige schutzbedürftige Personen
- den Aufbau und/oder die Unterstützung von Häuser für Waisenkinder

Des Weiteren führt der Vereine alle Maßnahmen durch, die dazu geeignet sind, der Bevölkerung ein nachhaltiges Leben zu ermöglichen. Zu diesen Maßnahmen gehört neben Information und Aufklärung über Nachhaltigkeit beispielsweise auch die Anleitung zu mehr Eigenverwaltung und zur Selbstbewirtschaftung von Projekten sowie:

- die gesundheitliche Beratung und Hilfe.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele sammelt der Verein vor allem Spenden- und Fördergelder und stellt Sach- und Geldmittel sowie geschultes Personal und Mittel zur Finanzierung des Personals zur Verfügung.

Zudem verrichtet der Verein Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer fundierten und kompetenten Informationsvermittlung der Lebens- und speziell Gesundheitssituation sozialer Randgruppen.

C) die Durchführung von allen Maßnahmen, die geeignet sind, eine Integration von Menschen in Deutschland zu ermöglichen oder zu verbessern.

Dazu zählen insbesondere:

- Kulturelle Veranstaltungen wie Workshops, Ausstellungen, Lesungen, Musik und Theater

- Bildungsveranstaltungen und Seminare, deren Zweck die Förderung von Toleranz und internationaler Gesinnung ist, beispielsweise in Form von:
- Kochkursen (das Kochen von internationalen Speisen),
- Seminaren und Vorträge von Menschen, die bereits in Deutschland integriert sind und über Ihre persönlichen Geschichten berichten (sowohl über die Lebensweise in deren Heimatländern als auch über Ihre Erfahrungen in Deutschland).
- Die Kontaktaufnahme zu Unternehmen und Einrichtungen in der Trägerschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Schulen und Bildungsträgern im Sinne des Vereinszwecks sowie die Zusammenarbeit mit Körperschaften des privaten Rechts, wie Vereine, um Berührungspunkte zwischen Migranten und nicht-Migranten zu finden und zu schaffen und Vorurteile und Barrieren zu mindern und zu beseitigen.

Dazu sollen vom Verein

- Projekte z.B. in Form von Bildausstellungen in den o.g. Einrichtungen präsentiert werden.
- In Unternehmen z.B. auch Schnuppertage und Führungen angeboten werden, wobei die Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Verein beispielsweise von den bereits vollständig integrierten Mitmenschen/Mitarbeitern lernen, wie sie am besten ihre Mitarbeiter schulen können gegenseitige Vorurteile aus dem Weg zu räumen.
- Realisierung künstlerischer Projekte, die insbesondere auch den internationalen Austausch fördern sollen und dabei helfen sollen Stereotypen und Rassismus abzubauen (z.B. History-Month, Wanderausstellungen, zugehörige Publikationen).

Die Zweckerreichung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen stattfinden, wenn diese gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- Aufwandsentschädigungen sind im gesetzlichen Rahmen möglich.
- Der Verein darf Arbeitsverträge für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins (z.B. Geschäftsführung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit u.ä.), die aber nicht die Vorstandsarbeit betreffen dürfen, abschließen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- Die Mitgliedschaft kann durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand, oder durch die Übernahmeerklärung der Förderung einer oder mehrerer Patenschaften gegenüber dem Vereinsvorstand elektronisch oder schriftlich beantragt werden.
- ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu stellen.
- Soweit der Antragssteller noch nicht volljährig ist, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Bestätigung der/des Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein mitarbeiten wollen. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch Beiträge und Zuwendungen fördern wollen.
- Besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in gebührender, satzungsgemäßer Weise aktiv zu fördern und zu unterstützen.

- Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht auch virtuell ausgeübt werden .
- Alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-mail gegenüber dem Verein ohne Einhaltung einer Frist.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens entrichtete Beiträge werden bei ausscheiden eines Mitglieds nicht rückerstattet.
- Endet die Mitgliedschaft durch Ende oder Kündigung der Partnerschaft, und will das betroffene Mitglied weiter Mitglied bleiben, muss es den Mindestbeitrag zahlen.

§7 Finanzierung des Vereinszwecks

Finanzierung des vereinszwecks erfolgt durch Beiträge, Spenden und sonstige Erträge.

- Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seinen steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können, Zeichen und soweit die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- Freie Rücklagen dürfen gebildet werden Kommazeichen soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht dies zulassen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Mitarbeiter

Der Verein ermächtigt den Vorstand zur Einstellung von Mitarbeitern.

§11 Der Vorstand

Vereinsvorsitzende, Ana L. Manzambi.

Sie ist nicht abwählbar oder auf sonstige Weise ersetzbar. Ihr Vorsitz ist zeitlich unbegrenzt . § 10 der Satzung ist insofern beschränkt.

Die Stellung von Ana L. Manzambi endet mit ihrem Tod, mit Niederlegung des Amts oder Rücktritt.

Der Vorstand im Sinn des § 26BGB besteht aus der Vorsitzenden der/ dem 1.Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten durch die Vorsitzende, dem 1. Stellvertreter und dem Schatzmeister.

- Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, sofern drei mindestens drei Mitglieder anwesend sind, schriftlich oder auf elektronischem Wege zustimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden doppelt.
- Außerhalb der Sitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, elektronischem oder mündlichem Weg gefasst werden
- Mitglieder des Vorstands können eine Ehrenamtspauschale für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten
- Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - (1) Der Ausschluss von Mitgliedern.
 - (2) Die Verwaltung der Mittel.

- (3) Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Die Berufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und das Aufstellen der Tagesordnung.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit des Vorstands zu wählen.
- Ausschließlich Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder elektronisch ausgeübt werden.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann auch auf dem elektronischen Wege erfolgen
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- Das Stimmrecht kann persönlich oder elektronisch ausgeübt werden
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl und Abwahl des Vorstands sowie die Entlassung des Vorstands

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

Wahl des Schatzmeisters sowie die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, Datums und Uhrzeit sowie der Tagesordnung

- Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann auch auf dem elektronischen Wege erfolgen
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Das Stimmrecht kann persönlich oder elektronisch ausgeübt werden
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Schatzmeister*in. Wiederwahl ist zulässig. Dem Schatzmeister obliegt:

- Einnahmen und Ausgabe darstellen, Informierung des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
- Finanzdokumente verwalten & aufbewahren, Kasse verwalten und den Kassenbericht anfertigen,
- Rechnungen schreiben und begleichen,
- Beitritte und Austritte durcharbeiten, Mitglieder verwalten und alle Mitgliedsanträge bearbeiten,
- ausstehende Mitgliedsbeiträge einfordern,
- Mahnungen verfassen und verschicken,
- Spenden annehmen und Spendenbescheinigung ausstellen,
- die Erstellung des Jahresabschlusses gemeinsam mit dem Vorstand,
- die Erstellung von Verwendungsnachweisen für Mittelgeber.

14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. Satzung.

Düsseldorf, 31. Januar 2021